



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

Bezirksgericht für
Handelssachen
(3-fach)

Mattiellstraße 2-4
1041 Wien

6 C 3117/82
vom 14.5.1984

RGp 849/79/Bti/BTV
DW 203

29. Juni 1984

Entgeltlichkeit einer Präsentation im Werbewesen.
Fortbestehen eines Handelsbrauches, Anfrage des
Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes mitzuteilen, daß Pkt 1 des als Beilage ./F im Akt des do Gerichtes erliegenden Rundschreibens der Fachgruppe Werbung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien Nr 4/1983 vom 25.11.1983 sich auf das Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über das Bestehen eines Handelsbrauches vom 8. August 1983, ZI RGp 418/83/Dr.Bti/BTV, bezieht, das an das do Gericht zur Geschäftszahl 2 C 2353/82 erstattet wurde.

Wie in dem Rundschreiben richtig angeführt, wurde dieses Gutachten zur Frage der Entgeltlichkeit einer Präsentation von Werbegehaltern erstattet, die ein freies Gewerbe im Sinne von § 6 Z 3 GewO betreiben. Die klagende Partei des vorliegenden Rechtsstreites ist hingegen eine Werbeagentur und betreibt daher das gebundene Gewerbe des Werbeberaters nach § 103 Abs 1 lit b Z 54 GewO. Es handelt sich daher um zwei verschiedene Branchen, weshalb die Ergebnisse eines Handelsbrauchfeststellungsverfahrens bezüglich Werbegehalter nicht auf die in die Branche der Werbeberater geltenden Handelsbräuche ausgedehnt werden können.

Zudem wird in dem genannten Rundschreiben das Ergebnis des Handelsbrauchfeststellungsverfahrens zum Verfahren des do Gerichtes 2 C 2353/82 unrichtig wiedergegeben. Es wurde nämlich dort nicht festgestellt, daß ein Handelsbrauch, wonach ein Werbegehalter, der zu einer Präsentation (Erbringung von Entwürfen) eingela-



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDES WIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

den wurde, den Auftraggeber darauf aufmerksam machen muß, ab wann bzw ab welchem Umfang seine Leistung entgeltlich ist, widrigenfalls er für seine Präsentation kein Entgelt bzw kein Honorar verlangen kann, nicht besteht, sondern es wurde nur festgestellt, daß zu dieser Frage ein bestehender Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann, was also ein unentschiedenes Ergebnis und nicht ein negatives Ergebnis bedeutet.

Es besteht so für die Bundeskammer kein Anlaß, vom Inhalt ihres als Ordnungsnummer 9 im Akt erliegenden Schreibens vom 1. Februar 1983, gleicher Geschäftszahl, abzugehen.

Der zur Einsicht übermittelte Akt 6 C 3117/82 samt Beiakt 10 C 2879/78, beide des obigen Gerichtes, werden beiliegend mit Dank zurückgestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Beilage